

Geschäftsverzeichnismr. 7056

Entscheid Nr. 82/2020
vom 4. Juni 2020

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 38 §§ 6 und 8 des Gesetzes vom 16. März 1968 « über die Straßenverkehrspolizei », gestellt vom Korrekionalgericht Lüttich, Abteilung Verviers.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Moerman, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 25. Oktober 2018, dessen Ausfertigung am 22. November 2018 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Korrekionalgericht Lüttich, Abteilung Verviers, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 38 § 6, eingefügt in das Gesetz vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei durch das Gesetz vom 9. März 2014 und anschließend abgeändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 6. März 2018 zur Verbesserung der Verkehrssicherheit sowie durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. September 2018 zur Abänderung des Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei, was die Einziehung und Stilllegung von Fahrzeugen betrifft, in Verbindung mit Artikel 38 § 8 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 6. März 2018, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 191 der Verfassung, indem er für die Personen, denen die Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs entzogen wurde, die sich im Wiederholungsfall im Sinne dieser Bestimmung befinden und die die Bedingungen für die Erlangung eines belgischen Führerscheins erfüllen, die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Bestehen der vier Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen abhängig macht, während er die Personen, denen die Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs entzogen wurde, die sich im Wiederholungsfall im Sinne derselben Bestimmung befinden und die nicht die Bedingungen für die Erlangung eines belgischen Führerscheins erfüllen, von dieser Verpflichtung befreit? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Artikel 38 § 6 des Gesetzes vom 16. März 1968 « über die Straßenverkehrspolizei » (nachstehend: Gesetz vom 16. März 1968) bestimmte vor seiner Abänderung durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2019 « zur Abänderung des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei und zur Abänderung des Strafprozessgesetzbuches »:

« Der Richter muss die Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten aussprechen und die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Bestehen der vier in § 3 Absatz 1 erwähnten Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen abhängig machen, wenn der Schuldige nach einer Verurteilung in Anwendung der Artikel 29 § 1 Absatz 1, 29 § 3 Absatz 3, 30 §§ 1, 2 und 3, 33 §§ 1 und 2, 34 § 2, 35, 37, 37bis § 1, 48 und 62bis oder in Artikel 22 des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge binnen drei Jahren ab dem Tag der Verkündung eines früheren rechtskräftigen auf Verurteilung lautenden Urteils erneut gegen eine dieser Bestimmungen verstößt.

Bei Rückfall binnen drei Jahren nach einer Verurteilung, für die Absatz 1 zur Anwendung gekommen ist und die für einen der in Absatz 1 erwähnten Verstöße rechtskräftig geworden ist, beläuft sich die Dauer der Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs auf mindestens sechs Monate und hängt die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Bestehen der vier in § 3 Absatz 1 erwähnten Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen ab.

Bei erneutem Rückfall binnen drei Jahren nach einer Verurteilung, für die Absatz 2 oder der vorliegende Absatz zur Anwendung gekommen ist und die für einen der in Absatz 1 erwähnten Verstöße rechtskräftig geworden ist, beläuft sich die Dauer der Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs auf mindestens neun Monate und hängt die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Bestehen der vier in § 3 Absatz 1 erwähnten Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen ab ».

B.1.2. Die vier in Artikel 38 § 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 16. März 1968 erwähnten Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen sind die « theoretische Prüfung », die « praktische Prüfung », die « ärztliche Untersuchung » und die « psychologische Untersuchung ».

B.2.1. Artikel 38 § 8 des Gesetzes vom 16. März 1968, eingefügt durch Artikel 11 Nr. 7 des Gesetzes vom 6. März 2018 « zur Verbesserung der Verkehrssicherheit », bestimmt:

« Die in vorliegendem Artikel vorgesehenen Prüfungen und Untersuchungen, von deren Bestehen die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis abhängig gemacht wird, sind in folgenden Fällen nicht anwendbar:

1. wenn die Person ohne Fahrerlaubnis die vom König festgelegten Bedingungen zur Erlangung eines belgischen Führerscheins nicht erfüllt,
2. wenn eine Entziehung der Fahrerlaubnis für immer als Strafe ausgesprochen wird ».

B.2.2. Die Bedingungen zur Erlangung eines belgischen Führerscheins sind in Artikel 3 § 1 des königlichen Erlasses vom 23. März 1998 « über den Führerschein » (nachstehend: königlicher Erlass vom 23. März 1998) festgelegt.

B.3. Aus der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass der Gerichtshof gefragt wird, ob Artikel 38 § 8 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. März 1968 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 191 der Verfassung, vereinbar sei, insofern diese Gesetzesbestimmung zu einem diskriminierenden Behandlungsunterschied zwischen zwei Personenkategorien führen würde, die sich in dem in Artikel 38 § 6 Absatz 1

desselben Gesetzes in seiner vorerwähnten Fassung beschriebenen Wiederholungsfall befinden.

B.4.1. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung haben eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung, ungeachtet deren Ursprungs; die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und Nichtdiskriminierung gelten angesichts aller Rechte und aller Freiheiten.

B.4.2. Artikel 191 der Verfassung bestimmt:

« Jeder Ausländer, der sich auf dem Staatsgebiet Belgiens befindet, genießt den Personen und Gütern gewährten Schutz, vorbehaltlich der durch Gesetz festgelegten Ausnahmen ».

B.4.3. Gegen Artikel 191 der Verfassung kann nur verstoßen werden, sofern die fragliche Bestimmung einen Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Ausländern und Belgiern festlegen würde.

B.5.1. Die Erlangung des « belgischen Führerscheins », auf den die fragliche Bestimmung Bezug nimmt, ist nicht Belgiern vorbehalten. Außerdem dürfen Belgier auf öffentlicher Straße ein Motorfahrzeug führen, wenn sie Inhaber eines ausländischen Führerscheins sind (Artikel 21 Absatz 1 des Gesetzes vom 16. März 1968).

Artikel 38 § 8 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. März 1968, an sich oder in Verbindung mit Artikel 38 § 6 Absatz 1 desselben Gesetzes, kann somit nicht zu einem Behandlungsunterschied zwischen Belgiern und Ausländern, die sich im belgischen Staatsgebiet befinden, führen.

B.5.2. Daher bedarf die Vorabentscheidungsfrage keiner Antwort, sofern sie sich auf Artikel 191 der Verfassung bezieht.

B.6. Der Gerichtshof muss prüfen, ob Artikel 38 § 8 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. März 1968 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist, insofern diese Gesetzesbestimmung zu einem Behandlungsunterschied zwischen zwei Personenkategorien führen würde, die sich in dem Wiederholungsfall befinden, der in dem in B.1.1 zitierten Artikel 38 § 6 Absatz 1 desselben Gesetzes erwähnt ist, und die zu einer vorübergehenden

Entziehung der Fahrerlaubnis nach dieser Bestimmung verurteilt wurden: einerseits die Personen, die die vom König festgelegten Bedingungen zur Erlangung eines belgischen Führerscheins erfüllen, und andererseits diejenigen, die diese Bedingungen nicht erfüllen.

Die fragliche Bestimmung befreit Personen der zweiten Kategorie von den in B.1.2 genannten Prüfungen und Untersuchungen, die in Artikel 38 § 3 Absatz 1 desselben Gesetzes erwähnt sind, während Personen, die die vom König festgelegten Bedingungen zur Erlangung eines belgischen Führerscheins erfüllen, diese Prüfungen und Untersuchungen bestehen müssen, um ihre Fahrerlaubnis wiederzuerlangen.

B.7.1. Bei den Rechtsvorschriften zum Straßenverkehr ist der föderale Gesetzgeber verpflichtet, die Bestimmungen des am 8. November 1968 in Wien unterzeichnet und durch das Gesetz vom 30. September 1988 gebilligten Übereinkommens über den Straßenverkehr einzuhalten.

B.7.2. Nach Artikel 3 Absatz 3 dieses Übereinkommens verpflichten sich die Vertragsstaaten, « zum internationalen Verkehr in ihrem Hoheitsgebiet die Kraftfahrzeuge [...] zuzulassen, [...] deren Führer die in Kapitel IV festgelegten Bedingungen erfüllen ».

B.7.3. Artikel 42 desselben Übereinkommens mit der Überschrift « Vorübergehende Aufhebung der Geltung der Führerscheine », der Bestandteil von Kapitel IV ist, bestimmt:

« 1. Die Vertragsparteien [...] können einen Führer, der in ihrem Hoheitsgebiet eine Zuwiderhandlung begeht, die nach ihren Rechtsvorschriften den Entzug des Führerscheins zur Folge haben kann, das Recht aberkennen, in ihrem Hoheitsgebiet seinen nationalen oder internationalen Führerschein zu verwenden. In diesem Fall kann die zuständige Behörde der Vertragspartei [...], die das Recht auf Verwendung des Führerscheins aberkannt hat,

a) den Führerschein einziehen und ihn bis zum Ablauf der Aberkennungsfrist oder, wenn der Führer ihr Hoheitsgebiet früher verlässt, bis zu seiner Ausreise zurückbehalten;

b) die Behörde, die den Führerschein ausgestellt hat oder in deren Namen er ausgestellt wurde, von der Aberkennung benachrichtigen;

c) wenn es sich um einen internationalen Führerschein handelt, an der hierzu vorgesehenen Stelle vermerken, dass der Führerschein in ihrem Hoheitsgebiet nicht mehr gilt;

d) wenn sie nicht nach Buchstabe *a* verfahren hat, die unter Buchstabe *b* angeführte Benachrichtigung dahin ergänzen, dass sie die Behörde, die den Führerschein ausgestellt hat

oder in deren Namen er ausgestellt wurde, bittet, dem Betroffenen die in Bezug auf ihn getroffene Entscheidung mitzuteilen.

[...]

3. Nichts in diesem Übereinkommen ist so auszulegen, dass es die Vertragsparteien [...] der Möglichkeit beraubt, einen Führer, der Besitzer eines nationalen oder internationalen Führerscheins ist, daran zu hindern, ein Fahrzeug zu führen, wenn es offensichtlich oder erwiesen ist, dass sein Zustand es ihm nicht erlaubt, ein Fahrzeug sicher zu führen oder wenn ihm das Recht, ein Fahrzeug zu führen in dem Staat aberkannt wurde, in dem er seinen ordentlichen Wohnsitz hat ».

B.7.4. Aus dem Text dieses internationalen Vertrags geht hervor, dass die zuständige Behörde, wenn einem Inhaber eines ausländischen Führerscheins, der sich im « internationalen Verkehr » befindet, die Fahrerlaubnis auf dem Staatsgebiet Belgiens entzogen wird, nachdem er eine Zuwiderhandlung begangen hat, diesen Führerschein für einen gewissen Zeitraum einziehen kann, aber die Rückgabe nicht vom Bestehen von Prüfungen oder Untersuchungen, wie denjenigen, die in Artikel 38 § 3 des Gesetzes vom 16. März 1968 erwähnt sind, abhängig machen darf.

B.8.1. Nach Artikel 67 des königlichen Erlasses vom 23. März 1998 ist jeder, dem die Fahrerlaubnis entzogen worden ist, verpflichtet, seinen Führerschein abzugeben.

B.8.2. Artikel 69 § 7 desselben königlichen Erlasses bestimmt:

« Der Betreffende kann seinen Führerschein oder das als Führerschein geltende Dokument bei der Gerichtskanzlei abholen, wenn:

1. die Frist der Entziehung der Fahrerlaubnis abgelaufen ist und die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis nicht vom Bestehen der in Artikel 38 des Gesetzes erwähnten Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen abhängt,

2. der Betreffende die Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen aufgrund von Artikel 38 des Gesetzes erfolgreich bestanden hat und die Frist der Entziehung der Fahrerlaubnis abgelaufen ist,

3. der Inhaber eines europäischen oder ausländischen Führerscheins, der die Bedingungen für den Erhalt eines belgischen Führerscheins nicht erfüllt, das Staatsgebiet verlässt. In diesem Fall stellt die Staatsanwaltschaft ihm eine Bescheinigung aus, die dem Muster in Anlage 8 entspricht und ihm erlaubt, sein Fahrzeug zu führen, um sich an einem bestimmten Datum und über eine bestimmte Strecke bis zur Grenze zu begeben.

Die Staatsanwaltschaft setzt den föderalen öffentlichen Dienst Mobilität und Transportwesen und gegebenenfalls die für die Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen zuständige Einrichtung von der Rückgabe des Führerscheins oder des als Führerschein geltenden Dokuments in Kenntnis ».

B.9.1. Die fragliche Bestimmung wurde folgendermaßen gerechtfertigt:

« Cette disposition limite la possibilité ou l'obligation de rendre la réintégration dans le droit de conduire dépendante des examens pour les contrevenants qui répondent aux conditions pour pouvoir obtenir un permis de conduire en Belgique, et donc qui résident ou étudient en Belgique.

Il n'est pas souhaitable que des non-résidents doivent revenir en Belgique pour satisfaire aux examens de réintégration imposés, qui ne sont pas organisés pour eux. En effet, un contrevenant étranger qui doit se soumettre à un examen de réintégration médical ou psychologique et qui dans ce cadre, de manière temporaire, pour une durée limitée ou éventuellement sous des conditions serait considéré apte, ne répond pas aux conditions pour obtenir un permis de conduire 'probatoire' belge durant cette période. Il peut seulement recevoir son permis de conduire étranger pour quitter le pays un jour et via un itinéraire qui est déterminé par le Ministère Public. Cela n'a donc pas de sens de soumettre ces contrevenants à des examens de réintégration.

Une telle règle existait déjà dans le paragraphe 3, mais la portée de celle-ci fut restreinte conformément à la jurisprudence de la cour de Cassation aux examens de réintégration qui étaient selon le paragraphe 3 discrétionnairement imposés par le juge. La règle est donc désormais reprise dans un paragraphe individuel afin de la laisser valoir pour les cas dans lesquels le juge est obligé d'imposer des examens de réintégration » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2868/001, S. 25).

B.9.2. Eine Person, der die Fahrerlaubnis entzogen wurde und die « die vom König festgelegten Bedingungen zur Erlangung eines belgischen Führerscheins nicht erfüllt », ist eine Person, die die in Artikel 3 § 1 des königlichen Erlasses vom 23. März 1998 erwähnten Bedingungen nicht erfüllt.

Es handelt sich um einen Zuwiderhandelnden, der gemäß Artikel 69 § 7 des vorerwähnten Erlasses « seinen ausländischen Führerschein nur erhalten [kann], um das Land an einem Tag und auf einem Weg, der von der Staatsanwaltschaft bestimmt wird, zu verlassen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2868/001, S. 25, und DOC 54-2868/003, S. 10).

B.10.1. Die belgischen Behörden sind befugt, die Bedingungen festzulegen, nach denen eine Person einen belgischen Führerschein erlangen kann, nachdem ihr die Fahrerlaubnis

entzogen wurde. Diese Behörden sind jedoch nicht befugt, die Bedingungen festzulegen, nach denen unter solchen Umständen eine Person einen ausländischen Führerschein erlangen kann.

B.10.2. Die Bedingung des Bestehens der erwähnten Prüfungen und Untersuchungen, um die Fahrerlaubnis wiederzuerlangen, nachdem sie entzogen wurde, die in Artikel 38 § 6 des Gesetzes vom 16. März 1968 festgelegt ist, gilt nach der fraglichen Bestimmung gleichermaßen für alle Personen, die die vom König festgelegten Bedingungen erfüllen, um einen belgischen Führerschein zu erlangen. Diese Regel kann jedoch nicht aus dem bloßen Grund, dass sie nicht auf einen ausländischen Führerschein anwendbar ist, als ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung angesehen werden, da die belgischen Behörden die diesbezüglichen Regeln nicht festlegen können und sich die Ungleichheit, mit der der Gerichtshof befasst wurde, zwangsläufig daraus ergibt.

B.10.3. Aus diesen Gründen ist der Behandlungsunterschied, mit dem der Gerichtshof befasst wurde, nicht unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.11. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 38 § 8 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. März 1968 « über die Straßenverkehrspolizei », eingefügt durch Artikel 11 Nr. 7 des Gesetzes vom 6. März 2018 « zur Verbesserung der Verkehrssicherheit », verstößt weder gegen die Artikel 10 und 11 noch gegen Artikel 191 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 4. Juni 2020.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) F. Daoût